

standenen Verordnungen sicherten lediglich eine Vergütung der an Feldfrüchten entstandenen Schäden zu.

3) Das Gouvernements-Patent; insofern es dem Jagdberechtigten eine mehrer Verbindlichkeit auslege, als nach gemeinen Rechtsgrundsätzen angenommen werde, enthalte eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, und sei als solche streng zu interpretiren.

4) Das Gouvernements-Patent, indem es „Früchte“ als Gegenstand der Beschädigung bezeichne, die Beschädigung und Wüthung durch Wirthschaftsverständige vorschreibe, und eine Frist von acht Tagen zur Anzeige anordne, bezeichne deutlich, daß es von dem durch das Wild am Holzwuchs verursachten Schaden nicht handle.

5) Dasselbe gehe aus dem gleichzeitig mit der Bestätigung jenes Patents erlassenen Generale des vormaligen Geheimen Finanzcollegii vom 19. Januar 1818 hervor, indem das demselben beigefügte Schema zu den Uebersichten über gefundene Wildschäden nur von Feldfrüchten handle.

Man muß diese speciellen Gründe für die Verneinung obiger Frage gewichtiger finden, als den lediglich aus einer allgemeinen Fassung entlehnten Grund.

Insbesondere geht aus der obigen Geschichtserzählung und dem dabei vorgetragenen Gutachten der Landesregierung hervor, daß die gesetzgebende Behörde, wenigstens zu dem Zeitpunkt, als das Patent bestätigt wurde, von der Ansicht ausging, es werde hierdurch in Ansehung der Frage: welche Schäden zu vergüten seien, gegen das vor dem Patent von 1814 Bestandene etwas nicht geändert.

Hiernach ist die Entscheidung dahin zu fassen gewesen:

daß unter den im Gouvernements-Patent erwähnten Wildschäden die durch das Wild am Holzwuchs verursachten nicht zu verstehen seien.

In gleicher Weise hat auch das Oberappellationsgericht hauptsächlich aus den vorstehend unter 1, 3 und 4 angeführten Gründen in einigen Fällen entschieden.

Hiermit stimmen übrigens zugleich die Gesetzgebungen der mehrsten deutschen Staaten, wie sie daselbst entweder in Kraft sind, oder im Entwurf vorliegen und selbst in denjenigen Ländern überein, in welchen bekanntlich ein viel größerer Wildstand besteht, als in Sachsen.

Noch könnte die Frage entstehen: ob eine Verbindlichkeit zu Vergütung von Wildschäden in Holzungen, abgesehen von dem Gouvernements-Patent und schon nach gemeinrechtlichen Grundsätzen, nicht wenigstens in dem Fall einzutreten habe, wenn ein übermäßiger Wildstand gehegt werde.

Allein auf das gemeine Recht ist nur dann zurückzugehen, wenn es an einer positiven Gesetzgebung im eigenen Lande fehlt. In Sachsen besteht eine positive Gesetzgebung, und schon aus dem Eingang des Gouvernements-Patents ergiebt sich, daß der Gesetzgeber hiermit ein vollständiges und erschöpfendes Gesetz über die zur Verhütung sich eignenden Wildschäden habe geben wollen. Die Grundlage desselben, wie der früheren Anordnungen in Sachsen, beruhet, wie ad B. gezeigt werden wird, auf anderen Principien, als dem: daß der Mißbrauch in der Hegung einer größeren oder geringeren Zahl von Wild bestehe.

Es kann daher auch in Sachsen hierauf sich nicht bezogen werden.

In gleicher Weise hat sich übrigens das gemeine Recht in

den mehresten Staaten Deutschlands modificirt und ausgebildet. In Oesterreich, Preußen, Baiern, Württemberg, Hessen-Darmstadt, Baden, Braunschweig findet Vergütung von Wildschäden in Holzungen, ohne Rücksicht, ob der Wildstand mäßig sei, oder nicht? nicht statt.

In Nassau ist allerdings eine Vergütung der durch übermäßigen Wildstand von Roth- und Schwarzwildpret in Holzpflanzungen und Holzsaaten angerichteten Schäden ausgesprochen und in dem Entwurf eines Gesetzes für Kurhessen ist ein Gleiches vorgeschlagen zu finden. Wie aber das Letztere den Holzbesitzern eine Vermachung der Holzpflanzungen und Holzsaaten in der Weise, daß das Wild nicht durchdringen könne, zur Pflicht macht, so wird auch die Gesetzgebung dieser letzteren beiden Staaten auf Sachsen um so weniger überzutragen sein, als in den hiesigen Landen das Schwarzwild gänzlich ausgerottet und selbst Rothwild bekanntlich höchst selten ist. Um weiteren Zweifeln vorzubeugen, ist übrigens eine Fassung gewählt worden, die zugleich andere bebauete Ländereien, als Gärten und Weinberge, umfaßt.

ad B. In Ansehung der Frage:

ob unter dem Wild §. 7 des Patents bloß Roth-, Dam- und Schwarzwild oder auch Rehe zu verstehen seien?

so beziehen sich Diejenigen, welche sothane Frage bejahen, ebenfalls wieder auf die allgemeine Fassung der Worte, welche einen Unterschied nicht zulassen.

Dagegen ist angeführt worden:

1) Die Anordnungen vor Erlassung des Patents sicherten nur eine Vergütung der durch Hoch- und Schwarzwild verursachten Schäden zu, bezeichnen nur die durch diese Thiergattung verursachten Schäden als Wildschäden.

2) Bei der Bestätigung jenes Patents sei der Gesetzgeber nach dem Gutachten der Landesregierung von der Ansicht ausgegangen, es werde durch das Patent in Ansehung der Frage: was Wildschaden sei? gegen früher etwas nicht geändert;

3) dies gehe insbesondere auch daraus hervor, daß das Geheime Finanzcollegium in dem gleichzeitig erlassenen Generale vom 19. Januar 1818 und dem beigefügten Schema nur des Roth- und Schwarz-Wildprets Erwähnung gethan.

4) Unter dem Ausdruck: „das Wild“ werde nach dem technischen Sprachgebrauch nicht jede Gattung jagbarer Thiere, sondern in specie Hochwild, zu welchem bis zum Jahre 1717 auch das Schwarzwild gehört, verstanden, und daß man hier nicht die generelle, sondern die specielle Bedeutung vor Augen gehabt habe, scheine schon aus dem vorgesezten Artikel hervorzugehen.

Es ist nicht zu leugnen, daß diese Gründe, besonders die geschichtlichen, von nicht unbedeutendem Gewicht sind und hiernach wohl nicht ohne Grund gezeifelt werden kann, ob das Gouvernementspatent auch eine Vergütung der durch Rehe verursachten Schäden habe aussprechen wollen, zumal auch die Gesetze und resp. Gesetzentwürfe für Kurhessen, Braunschweig, Nassau, Baiern, Preußen, eine Vergütung der durch Rehe verursachten Schäden nicht aussprechen.

Indessen wird man, vorausgesetzt, daß das Gouvernementspatent nach dem Satz sub 1. bloß von den an Feldfrüchten, nicht an Holzungen verursachten Schäden handelt, aus höheren Sätzen zu der Ueberzeugung gelangen, daß das Gouvernementspatent auch den durch die Rehe an Feldfrüchten ver-